

Gemeinde Gampel-Bratsch



Strassenreglement für die Alpe Fesel

Die Urversammlung der Gemeinde Gampel-Bratsch:

auf Antrag des Gemeinderates

- eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG)

beschliesst:

Art. 1

Der Gemeinderat von Gampel-Bratsch erlässt in Zusammenarbeit mit der Alpgeteilschaft für die Benützung der Strassen mit Motorfahrzeugen auf der Alpe Fesel folgende reglementarischen Bestimmungen.

Art. 2

Die Strasse von der «Unteren Feselalpe» zur «Oberen Feselalpe» wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und darf nur mit Sonderbewilligung befahren werden. Eine entsprechende Signalisation ist anzubringen, nachdem und sofern die hierfür zuständige Kantonale Kommission für Strassensignalisation diese genehmigt hat.

Art. 3

Im Auftrag der Alpgemeinschaft und im Einverständnis mit der Gemeindeverwaltung wird die Sonderbewilligung durch die Gemeindekanzlei und die von der Alpverwaltung zu bezeichnenden Stellen ausgestellt.

Art. 4

Die Sonderbewilligung ist gültig für 1 Jahr.

Art. 5

Für die Fahrberechtigung werden folgende Gebühren erhoben:

- Fahrberechtigung: CHF 40.00 pro Jahr und Kontrollschild
- Einzelfahrt: CHF 10.00 pro Fahrt
- Material und Personentransport während der Bauzeit: CHF 50.- pro Jahr

Die Gebühren für die Fahrberechtigung können auch für mehrere Jahre als Pauschale voraus bezahlt werden. Für die zweite und jede weitere Fahrberechtigung in gemeinsamem Haushalt lebender Familienmitglieder kann eine Ermässigung von 50% der jährlichen Fahrberechtigungsgebühren gestattet werden. Die Gebühren können alle 4 Jahre durch den Gemeinderat auf Antrag der Alpversammlung angepasst werden.

Anspruch auf eine unentgeltliche Bewilligungserteilung haben gekennzeichnete Fahrzeuge von Personen, die im Auftrag der Gemeinde handeln; namentlich sind dies Gemeindearbeiter, Polizeiagenten, Berufswildhüter, Forstpersonal und dergleichen. Auch diese Personen sind verpflichtet, für private Fahrten eine Sonderbewilligung der Gemeinde einzuholen.

Art. 6

Das zulässige Höchstgewicht für Transporte ist auf 12 Tonnen beschränkt. Eine entsprechende Signalisation ist anzubringen, nachdem und sofern die hierfür zuständige Kantonale Kommission für Strassensignalisation diese genehmigt hat.. Ausgenommen von dieser Regelung sind Transporte zu forstlichen Zwecken.

Art. 7

Die Gebühren und Bussen sind für den Unterhalt der Strasse zweckgebunden.

Art. 8

Bei einer übermässigen Benutzung der Strasse bei Bauarbeiten haben die Auftraggeber den Unterhalt der Strasse allein zu übernehmen, wobei nach Abschluss der Arbeiten der Zustand der Strasse durch die Alpverwaltung abgenommen werden muss.

Bei forstlichen Arbeiten wird der Zustand der Strasse vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsschluss von der Alpverwaltung und dem Forstdienst aufgenommen. Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers gehen die allenfalls notwendigen Instandstellungsarbeiten zu Lasten des Auftragsgebers dieser Arbeiten. Bei Streitigkeiten entscheidet die für den Wald zuständige Dienststelle.

Art. 9

Die Strasse ist nur während dem Sommer und Herbst geöffnet, solange die Wetterverhältnisse dies zulassen. Es werden keine Schneeräumungsarbeiten vorgenommen.

Art. 10

Das Parkieren von Motorfahrzeugen aller Art im Stafel der Oberen Feselalpe ist nicht gestattet. Die Fahrzeuge sind an den durch die Alpverwaltung zugewiesenen Plätzen

abzustellen. Um Ölverluste zu vermeiden ist beim Einsatz von Baumaschinen im Stafel der Oberen Feselalpe äusserste Vorsicht geboten. Die Einsätze sollten sich auf ein Minimum beschränken und die Maschinen sind nach Arbeitsende sofort aus dem Stafel zu entfernen (auf zugewiesene Plätze).

Art. 11

Der Unterhalt der Strasse vom Parkplatz in der Unteren Feselalpe bis zur Oberen Feselalpe geht zu Lasten der Alpgeteilschaft. Die Haftpflicht ist Angelegenheit der Alpgeteilschaft.

Art. 12

Strafbestimmungen

Bussen für unberechtigtes Befahren der Strasse werden durch die örtlichen Polizeiorgane ausgesprochen, und sind gemäss Artikel 7 zu verwenden. Bussen werden gestützt auf die Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung und des Strassenverkehrsgesetzes gesprochen.

Art. 13

Das vorliegende Reglement bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Genehmigt von der Generalversammlung der Alpe Fesel am 24. April 1994 und genehmigt durch den Vorstand der Alpe Fesel am 27. April 2010. Anpassungen gemäss Prüfung durch die Kantonalen Dienststellen genehmigt durch den Vorstand der Alpe Fesel in der Sitzung vom 18. Oktober 2013.

Beat Martig	Moritz Tscherry	Karl Venetz	Philipp Imboden
Alpvogt	Alpvogt	Alpvogt	Alpschreiber

Genehmigt durch den Gemeinderat von Gampel-Bratsch in der Sitzung vom 17. Mai 2010 und an der Urversammlung vom 14. Juni 2010. Anpassungen gemäss Prüfung durch die Kantonalen Dienststellen genehmigt durch den Gemeinderat von Gampel-Bratsch in der Sitzung vom 26. August 2013. Anpassung Art. 5 auf Antrag des Vorstandes der Alpe Fesel in der Sitzung vom 27. Oktober 2014 und genehmigt durch die Urversammlung vom 1. Dezember 2014.

Konrad Martig	Marco Volken
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 11. Oktober 2017.